



Das Ein-mal-eins des EU-Verbraucherrechts Rechte bei Vertragsabschlüssen / hier: *Haustürgeschäfte*

Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
Veröffentlicht im Amtsblatt (ABl.) L 372 vom 31.12.1985, S. 31-33 / In Deutschland integriert im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 13, 14, 312, 312a, 312f, 355-359 BGB, Art. 14 BGB-InfoV), in Kraft getreten am 16. Januar. 1986

Texte im Wortlaut online:

EU-Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31985L0577:DE:HTML>

Deutsche Umsetzung: <http://dejure.org/gesetze/BGB/> → Buch 1 *Allgemeiner Teil* / Abschnitt 1 *Personen* / Titel 1 *Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer* / Buch 2 *Recht der Schuldverhältnisse* / Abschnitt 2 / zum einen Titel 1 *Begründung, Inhalt und Beendigung* / Untertitel 2, zum anderen Titel 5 *Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen* / Untertitel 2 *Besondere Vertriebsformen* und Untertitel 2 *Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen* / *Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichen Recht* (BGB-InfoV) / sowie außerdem Abschnitt 5 *Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberechte*

Sinn und Zweck der Richtlinie:

Die Richtlinie gewährt Verbrauchern in allen Mitgliedsstaaten der EU das Recht, sich von einem Vertrag zu lösen, den sie außerhalb von Geschäftsräumen eingegangen sind. Die Verträge, um die es hier geht, kommen typischer Weise auf Initiative eines Gewerbetreibenden zustande, nicht selten in Situationen, die Verbraucher unvorbereitet treffen, sie geradezu überraschen oder sogar überrumpeln – Situationen also wie z.B. an der Haustüre, denen sich Verbraucher nicht ohne Weiteres entziehen können wie etwa in einem Geschäft, das sie wieder verlassen, oder bei einer Verkaufsmesse, auf der sie weiterziehen.

Kernbotschaft der Richtlinie, die einen einheitlichen Mindestschutz für Verbraucher anstrebt: Verbraucher können Haustürgeschäfte ohne Angabe von Gründen widerrufen. Das heißt, sie haben die Möglichkeit, Verpflichtungen aus dem Vertrag noch einmal zu überdenken. Sie gilt freilich auch in solchen Fällen, in denen Verbraucher und Anbieter aus unterschiedlichen Ländern stammen. Hierzu vorab der Hinweis: Je nach Land sind dann die Widerrufsfristen kürzer als die nach deutschem Recht.

Was sie besagt, was sie regelt, wie die Richtlinie aufgebaut ist:

Die insgesamt *10 Artikel* machen einen Umfang von vier DIN A4-Seiten aus. Mit Haustürgeschäften sind laut Artikel 1 folgende Situationen gemeint:

- so genannte Kaffee-, Butter- oder Erholungsfahrten, organisierte Ausflüge zwecks Werbung und Verkauf sowie Filmvorführungen,
- kostenlose Weinproben oder Freizeitveranstaltungen, die veranstaltet werden, um Sie anzusprechen, damit Sie Verträge über Waren und / oder Dienstleistungen abschließen,
- für Sie überraschende Situationen auf „allgemein zugänglichen Verkehrsflächen“, sprich: Marktplätzen, Fußgängerzonen, Bürgersteigen und auch in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Situationen am Arbeitsplatz, in denen Sie angesprochen werden, um Verträge über Waren und / oder Dienstleistungen abzuschließen
- sowie schließlich der klassische Besuch eines Vertreters, der an der Haustüre klingelt.



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Beim letzten Punkt – dem klassischen Besuch eines Vertreters, der an der Haustüre klingelt - macht es nach deutschem Recht einen Unterschied, ob der Vertreter bestellt wurde oder nicht: Kommt ein Gewerbetreibender, *ohne bestellt worden zu sein*, in die Wohnung eines Verbrauchers, können Sie einen in dieser Situation abgeschlossenen Vertrag widerrufen. *Haben Sie* den Gewerbetreibenden aber zu sich *bestellt*, gilt, dass Sie nur solche Verträge über Waren und Dienstleistungen widerrufen können, die nicht ursprünglich Anlass für die Einladung und den Besuch waren. So spezifiziert es das deutsche Recht.

Artikel 8 der Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, das Widerrufsrecht weiter zu fassen: Ob der Gewerbetreibende bestellt war oder nicht, macht zum Beispiel in Frankreich keinen Unterschied.

Eine wichtige Frage ist die, wie lange die Widerrufsfrist gilt und ab wann die läuft. Die Richtlinie schreibt eine Widerrufsfrist von mindestens sieben Tagen vor (Art. 5 Abs. 1). Hier sind nach deutschem Recht mehrere Fälle zu unterscheiden: der Regelfall und drei Sonderfälle.

Der Regelfall: Sie nehmen die Ware bei Vertragsabschluss entgegen und werden vom Verkäufer auch ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht belehrt. Dann können Sie das Haustürgeschäft *zwei Wochen* lang widerrufen, *gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übergabe* (§ 355 Abs. 1 u. 2 BGB).

Sonderfall 1: Sie erhalten die Ware nicht bei Vertragsabschluss, sondern sie wird Ihnen geliefert. Vorausgesetzt, der Verkäufer hat Sie auch in diesem Fall ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht belehrt, können Sie das Haustürgeschäft genauso *zwei Wochen* lang widerrufen, jedoch *gerechnet erst ab dem Zeitpunkt der Lieferung* (§ 355 Abs. 3 BGB).

Sonderfall 2: Sie wurden vom Verkäufer erst nach Vertragsabschluss ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht belehrt. Dann können Sie das Haustürgeschäft *einen Monat* lang widerrufen, *gerechnet ab dem Zeitpunkt dieser Belehrung bzw. der Lieferung*, falls dieser später liegt (§ 355 Abs. 2 BGB).

Sonderfall 3: Sie wurden vom Verkäufer *nicht* ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht belehrt. Dann beginnt auch die Widerrufsfrist erst gar nicht zu laufen; das heißt, Sie können dann das Haustürgeschäft theoretisch auch *nach einem Jahr noch und später* widerrufen (§ 355 Abs. 3 BGB).

Wichtig: Die Richtlinie schreibt vor, dass Gewerbetreibende ihre Kunden über ihr Widerrufsrecht schriftlich belehren müssen. Dabei müssen sie ihnen vor allem den Namen und die Anschrift einer Person aushändigen, damit sie wissen, an wen sie sich bei Widerruf wenden können. Die Belehrung ist zu datieren und muss sich auf einen bestimmten Vertrag beziehen (Art. 4 der Richtlinie).

Falls der Exkurs gestattet ist: Die Richtlinie gibt in Art. 2 – hier überhaupt erstmals - europaweit einheitlich vor, was unter einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden zu verstehen ist. Ein *Verbraucher* ist demnach eine natürliche Person, die bei diesen Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Ein Gewerbetreibender ist demnach eine natürliche oder juristische Person, die diese Geschäfte im Rahmen ihrer gewerblichen oder (neben-) beruflichen Tätigkeit abschließt bzw. eine Person, die im Namen und für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt.

Beispiele von Fällen, in denen die Richtlinie Ihnen als Verbraucher hilft:

Fall A) **Ein Staubsauger-Vertreter, der einfach an Ihrer Wohnungstüre geklingelt hat, hat Ihnen einen Staubsauger da gelassen und verkauft, den Sie wieder loswerden möchten.**

Ein klassisches Haustürgeschäft (siehe oben: der Regelfall): Sie haben die Möglichkeit, sich binnen zweier Wochen vom Vertrag zu lösen. Natürlich sind Sie im Gegenzug verpflichtet, dem Händler den Sauger zurückzugeben – ebenso, wie Sie Anspruch auf Erstattung des geleisteten Kaufpreises haben. Klären Sie am besten schon beim Kauf, wie Sie ggf. die Ware zurückgeben und Ihr Geld zurück erhalten.

© **Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland – Kehl 2008. Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehlfusplatz 11, 77694 Kehl, Tel. 07851 / 99148-0, Fax: - 11

eMail: info@euroinfo-kehl.eu

www.euroinfo-kehl.eu

HINTERGRUND



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Sofern die Ware per Paket versendet werden kann, sind Sie verpflichtet, sie dem Verkäufer *zurückzusenden* – auf dessen Kosten und Gefahr. Das heißt: Er trägt das Transportrisiko. Passt die Ware nicht in ein Paket, ist der Verkäufer verpflichtet, sie (ebenfalls auf eigene Kosten und Gefahr) wieder abzuholen. Halten Sie die Ware also zur Abholung bereit bzw. vereinbaren Sie einen Abholtermin.

Fall B) **Bei einer Kaffeefahrt, die ohne eindeutige Ankündigung als Verkaufsveranstaltung genutzt wird, erwerben Sie ein Kopfkissen, das Ihren Schlaf jedoch auch nicht verbessert.**

Was nun? Auch wenn Sie das Kissen bereits benutzt haben: Sie können dem Händler das Kissen innerhalb der Widerrufsfrist zurückschicken. Allerdings muss der Ihnen dann nicht den kompletten Kaufpreis erstatten, sondern er kann einen Ersatz für die Nutzung verlangen, wenn er Sie – und zwar gleich bei Vertragsschluss - schriftlich darüber belehrt hat, dass er dies tun *kann*.

Fall C) **Sie lassen sich auf der Straße darauf ein, eine Zeitschrift zu abonnieren, was Sie schon zu Hause bereuen und wieder rückgängig machen wollen.**

Kein Problem: Sie schreiben dem Verlag bzw. dem Vertrieb des Verlags binnen zweier Wochen per Brief, Fax oder eMail, dass Sie den Vertrag widerrufen (Art. 5 bzw. §§ 355, 312a, 357 I und 505 BGB). Sollten Sie bereits eine Zeitschrift erhalten haben, schicken Sie diese zurück. Die Kosten dafür muss der Gewerbetreibende zahlen, das heißt: Sie können sie in einen Umschlag stecken und versenden - mit dem Zusatz: „Porto zahlt Empfänger“.

Fünf Punkte, die dennoch zu beachten sind:

1. *Es gibt im deutschen Recht eine Bagatellgrenze* (§ 312 Abs. 3 BGB). Demnach gilt das Widerrufsrecht immer dann *nicht*, wenn eine Leistung vollständig an Ort und Stelle erbracht und bezahlt wird und der Preis dafür inklusive Mehrwertsteuer 40 Euro oder weniger beträgt. Das ist zum Beispiel der Fall beim Haustür-Kauf von Lebensmitteln, Getränken oder Gegenständen des täglichen Bedarfs, seien es Kontaktlinsen-Mittel, Spülschwämme oder Küchenmesser.

2. *Entschließen Sie sich erst am letzten Tag der zweiwöchigen Frist* zum Widerruf eines Vertrags, müssen Sie, um Ihr Widerrufsrecht zu wahren, noch am selben Tag handeln. Sie haben zwei Möglichkeiten. Möglichkeit eins: Sie schreiben dem Verkäufer per eMail oder Fax noch am selben Tag an eine Adresse, die er Ihnen hinterlassen hat, dass Sie am Vertrag nicht mehr festhalten wollen. Die Ware können Sie in dem Fall durchaus noch später per Post zurückschicken. Möglichkeit zwei: Sie schicken dem Verkäufer noch am selben Tag die Ware zurück. Um die Frist zu wahren, reicht dann die rechtzeitige Rücksendung.

Übrigens: Zu Beweis Zwecken bewahren Sie bei Faxen einfach den Sendenachweis auf. Bei eMails gehen Sie auf Nummer sicher, wenn Sie eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz verwenden. Die hat vor Gericht auch dann Beweiskraft, falls Absender oder Inhalt der Mail vom Gegner bestritten werden sollten (§ 355 Abs. 1 u. 2 BGB).

3. *Vorsicht bei notariell beurkundeten Verträgen wie z.B. dem Kauf eines Grundstücks oder einer Immobilie!* Hier gilt das Widerrufsrecht nach deutschem Recht grundsätzlich nicht – und zwar deswegen nicht, weil ja bereits die Beurkundung Verbrauchern die Möglichkeit gibt, sich eventuelle Folgen vor Augen zu führen.

4. Vorsicht außerdem bei Verträgen über Wertpapiere und Versicherungen. *Für Versicherungsvertreter gelten die Besonderheiten* des § 8 des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes (VVG). Nur so viel: Die hier ebenfalls zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald dem Kunden der Versicherungsschein übergeben worden ist, per Brief, Fax oder eMail – zusammen mit weiteren, umfangreichen Informationen über die Einzelheiten des Vertrages in Textform (hierzu Näheres in § 7, Absatz 1 und 2 VVG in Verbindung mit VVG-InfoV) und zusammen mit der Widerrufsbelehrung.

© **Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland – Kehl 2008. Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.
Rehlfusplatz 11, 77694 Kehl, Tel. 07851 / 99148-0, Fax: - 11
eMail: info@euroinfo-kehl.eu
www.euroinfo-kehl.eu

HINTERGRUND



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

5. *Bei einem Streitfall zwischen einem Händler und Ihnen als Verbraucher*, den Sie nicht selber beilegen können, aber außergerichtlich lösen möchten, wenden Sie sich an eine **Verbraucherzentrale** oder - wenn der Händler seinen Sitz in einem anderen EU-Land hat oder Sie im Auslandsurlaub von einem Händler angesprochen wurden – an das **Europäische Verbraucherzentrum Deutschland** in Kehl.

Ist die Schlichtung erfolglos, kann es sinnvoll sein, ein gerichtliches Mahnverfahren anzustrengen. Überprüfen Sie jedoch zuvor, ob der Händler auch zahlen kann und nicht insolvent ist. Auskunft hierzu erhalten Sie bei der Insolvenzabteilung des für den Händler zuständigen Amtsgerichts. Sollten Sie den Verdacht haben, an einen Betrüger geraten zu sein, zögern Sie nicht, sich an die **Polizei** zu wenden.

Rechtsprechung und Bibliographie: http://www.eu-consumer-law.org/directives_de.cfm

Diese Webseite der IPR Verlag GmbH informiert darüber, ob und wie die anderen EU-Länder die Richtlinien und Verordnungen umgesetzt haben. Sie wurde als Projekt im Auftrag der Europäischen Kommission erarbeitet vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte der Universität Bielefeld.

Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts:

<http://eur-lex.europa.eu/de/legis/20100701/chap1520.htm>

HINTERGRUND